

Gehaltstarifvertrag

für die kaufmännischen und technischen Angestellten in der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 2021

Zwischen den Arbeitgeberverbänden

Arbeitgeberverband Verkehrswirtschaft und Logistik des Verbandes
Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. (VVWL),
Düsseldorf

Arbeitgeberverband für das Verkehrs- und Transportgewerbe im
Bergischen Land e.V., Wuppertal

Verband Spedition und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V.,
Düsseldorf

-einerseits-

und

der Gewerkschaft

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung NRW,
Düsseldorf

-andererseits-

wird folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt räumlich für das Land Nordrhein-Westfalen. Der fachliche und der persönliche Geltungsbereich entsprechen dem Geltungsbereich des jeweils gültigen Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten in der Speditions-, Logistik- (einschließlich Kontraktlogistik) und Transportwirtschaft Nordrhein-Westfalen.

Tarifgebunden sind gemäß § 3 des Tarifvertragsgesetzes die Mitglieder der vertragschließenden Organisationen.

§ 2

Gehaltsgruppen

1. Die Angestellten werden entsprechend ihrer Tätigkeit in die folgenden Gehaltsgruppen eingruppiert:

Gehaltsgruppe I:

Einfache Tätigkeiten, die nach entsprechender Einweisung ausgeführt werden und keine Berufsausbildung voraussetzen.

Typische Beispiele:

- Büroarbeiten einfacher Art;
- Bedienen von Bürokommunikationsgeräten;
- einfache Arbeiten in der Datenerfassung.

Gehaltsgruppe II:

Tätigkeiten, die nach Anweisung ausgeführt werden und in der Regel eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung voraussetzen. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können auch durch eine andere Ausbildung oder durch entsprechende Berufserfahrung erworben sein.

Typische Beispiele:

- Bearbeitung von speditionellen Vorgängen mit dem damit verbundenen Schriftverkehr;
- Arbeiten in der Buchhaltung, im Rechnungswesen und in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung mit den damit verbundenen Tätigkeiten in der Datenverarbeitung und Schriftverkehr.

Gehaltsgruppe III:

Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung vorwiegend selbständig ausgeführt werden und Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die in der Regel eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung - insbesondere als Kaufmann/frau für Spedition und Logistikdienstleistung - voraussetzen.

Meistertätigkeiten, die eine abgeschlossene einschlägige Fachausbildung oder gleichwertiges Berufskönnen voraussetzen.

Typische Beispiele:

- Selbständiges Bearbeiten speditioneller Vorgänge und den damit verbundenen Abrechnungen;
- Akquisition mit Angebotserstellung bei begrenzter Abschlussbefugnis;
- Erledigen von qualifizierten Sekretariatsarbeiten;
- Übersetzen von fremdsprachlichen Texten;
- Qualifizierte Buchhaltungstätigkeiten;
- Projektbetreuung in der Kontraktlogistik;
- Zolldeklarant.

Gehaltsgruppe IV:

Tätigkeiten, die selbständig ausgeführt werden und Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und zusätzlich erworbene umfangreiche Berufserfahrung voraussetzen.

Tätigkeiten von Meistern, denen ein besonders schwieriger oder besonders verantwortungsvoller Aufgabenbereich zugewiesen ist und deren Tätigkeit eine abgeschlossene einschlägige Fachausbildung und langjährige Erfahrungen als Meister voraussetzt. Das Erfordernis der abgeschlossenen Fachausbildung kann durch umfangreiche einschlägige Berufserfahrung und Fachkenntnisse ersetzt werden.

Typische Beispiele:

- Tätigkeiten von Angestellten, die für Sachbereiche – wie Akquisition, Fuhrpark, Versicherung und Schadensabwicklung – einschließlich der ggf. unterstellten Mitarbeiter verantwortlich sind;
- Verkehrsleiter;
- Buchhaltungstätigkeiten, die Bilanzsicherheit voraussetzen;
- Prozessplanung in der Lager- oder Kontraktlogistik;
- Administration von IT-Netzwerken und Servern.

Gehaltsgruppe V:

Tätigkeiten von Angestellten, denen Entscheidungs- und Weisungsbefugnis übertragen ist und die hierfür umfassende Spezialkenntnisse und langjährige Berufserfahrung benötigen.

- Verkehrsleiter mit entsprechender Weisungsbefugnis

2. Maßgebend sind die Tätigkeitsmerkmale der einzelnen Gehaltsgruppen. Die aufgeführten Tätigkeitsbeispiele sind Richtbeispiele und nur in Verbindung mit den Tätigkeitsmerkmalen von Bedeutung.

§ 3

Tarifgehälter

Die ab 1. Januar 2022 gültigen Tarifgehälter der kaufmännischen und technischen Angestellten sind in einer Gehaltstabelle ausgewiesen, die Bestandteil dieses Gehaltstarifvertrages ist.

Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohns führen zu einer automatischen Anpassung der hiervon betroffenen Entgeltgruppen, ohne dass es einer erneuten Tarifvertragsänderung bedarf.

Als Beschäftigungsjahre in der Gruppe zählen die Jahre der Beschäftigung des Angestellten in der jeweiligen Gehaltsgruppe dieses Tarifvertrages und vergleichbaren Gehaltsgruppen anderer Tarifbereiche.

Bei Meistern der Gruppe III mit abgeschlossener Fachausbildung sind auch Beschäftigungsjahre anzurechnen, die der Meister nach bestandener Facharbeiterprüfung im einschlägigen handwerklichen Bereich zurückgelegt hat.

Rückt ein Angestellter in eine höhere Gehaltsgruppe auf, so erhält er das seinem bisherigen Tarifgehalt folgende nächst höhere Tarifgehalt der neuen Gehaltsgruppe. Er befindet sich dann am Anfang des Beschäftigungsjahres, das seinem neuen Tarifgehalt zugehört; die vorangegangenen Beschäftigungsjahre in dieser Gruppe gelten als zurückgelegt. Liegt das nächst höhere Tarifgehalt der neuen Gehaltsgruppe nicht mindestens € 25,00 über dem bisherigen Tarifgehalt des Angestellten, so bemisst sich der Tarifanspruch des Angestellten nach der Höhe des bisherigen Tarifgehaltes zuzüglich € 25,00.

Wer bis zum Inkrafttreten der Änderung der Gehaltsgruppen I und II eine höhere Vergütung aufgrund seines Lebensalters hatte, behält diesen Anspruch als Besitzstand. Er wird in die Beschäftigungsstufe der neuen Gehaltsregelung eingestuft, die seinem bisherigen Gehalt entspricht. Er befindet sich am Anfang des Beschäftigungsjahres, das seinem neuen Tarifgehalt zugehört.

§ 4

Anrechnung übertariflicher Zulagen

Bezüglich der Anrechnung übertariflicher Zulagen gelten die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze.

§ 5

Ausbildungsvergütungen

Die Vergütung für Auszubildende beträgt:

	ab	ab
	01.01.2022	01.01.2024
im 1. Ausbildungsjahr	€ 890,00	€ 930,00
im 2. Ausbildungsjahr	€ 980,00	€ 1.020,00
im 3. Ausbildungsjahr	€ 1.060,00	€ 1.100,00

§ 6

Geltungsdauer und Kündigung

1. Dieser Gehaltstarifvertrag wird rückwirkend zum 1. September 2021 in Kraft gesetzt. Bis zum 31. Dezember 2021 gelten die im Gehaltstarifvertrag vom 19. November 2018 vereinbarten Gehälter.
2. Dieser Tarifvertrag kann beiderseits mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 30. April 2024, gekündigt werden.

Düsseldorf, 2. Dezember 2021

Arbeitgeberverband Verkehrswirtschaft und Logistik des Verbandes
Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. (VVWL),
Düsseldorf

Arbeitgeberverband für das Verkehrs- und Transportgewerbe im
Bergischen Land e.V., Wuppertal

Verband Spedition und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V.,
Düsseldorf

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung NRW,
Düsseldorf

**Gehaltstabelle für die kaufmännischen und technischen Angestellten in der Spe-
ditions-, Logistik- und Transportwirtschaft in Nordrhein-Westfalen**

	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023	ab 01.01.2024
	in €	in €	in €
Gruppe I			
im 1. und 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	1.923,00	1.968,00	2.013,00
im 3. und 4. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.005,00	2.050,00	2.095,00
im 5. und 6. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.086,00	2.131,00	2.176,00
im 7. und 8. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.172,00	2.217,00	2.262,00
ab 9. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.273,00	2.318,00	2.363,00
Gruppe II			
im 1. und 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.153,00	2.198,00	2.243,00
im 3. und 4. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.265,00	2.310,00	2.355,00
im 5. und 6. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.386,00	2.431,00	2.476,00
im 7. und 8. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.494,00	2.539,00	2.584,00
im 9. und 10. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.630,00	2.675,00	2.720,00
ab 11. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.764,00	2.809,00	2.854,00
Gruppe III			
im 1. und 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.419,00	2.464,00	2.509,00
im 3. und 4. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.583,00	2.628,00	2.673,00
im 5. und 6. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.764,00	2.809,00	2.854,00
im 7. und 8. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.933,00	2.978,00	3.023,00
ab 9. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	3.114,00	3.159,00	3.204,00
Gruppe IV			
im 1. und 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	2.951,00	2.996,00	3.041,00
im 3. und 4. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	3.131,00	3.176,00	3.221,00
im 5. und 6. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	3.313,00	3.358,00	3.403,00
im 7. und 8. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	3.485,00	3.530,00	3.575,00
ab 9. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	3.662,00	3.707,00	3.752,00
Gruppe V			
im 1. und 2. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	3.406,00	3.451,00	3.496,00
im 3. und 4. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	3.574,00	3.619,00	3.664,00
im 5. und 6. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	3.754,00	3.799,00	3.844,00
im 7. und 8. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	3.920,00	3.965,00	4.010,00
ab 9. Beschäftigungsjahr in der Gruppe	4.105,00	4.150,00	4.195,00